

Fachserie 14 Reihe 9.5

# Finanzen und Steuern

# Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



# 2011

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 7. März 2012, Qualitätsbericht ergänzt am 29. März 2012 Artikelnummer: 2140950117004

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter: Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00; http://www.destatis.de/kontakt

#### © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

#### Inhalt

			Seite
	Textt	eil	
	Quali	itätsbericht	
	1	Allgemeine Angaben zur Statistik	3
	2	Inhalte und Nutzerbedarf	4
	3	Methodik	4
	4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	5
	5	Aktualität und Pünktlichkeit	5
	6	Vergleichbarkeit	5
	7	Kohärenz	6
	8	Verbreitung und Kommunikation	6
	9	Sonstige fachstatistische Hinweise	6
	Tabel	llenteil	
	1	Schaumwein	10
	1.1	Absatzmengen und Steuersollbeträge	10
	1.1.1	Schaumwein insgesamt	10
	1.1.2	Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% und mehr	11
	1.1.3	Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6%	12
	1.2	Unternehmen und deren Absatzmengen	13
	1.2.1	nach Betriebsgrößenklassen	13
	2	Zwischenerzeugnisse	14
	2.1	Absatzmengen und Steuersollbeträge	14
	2.1.1	Zwischenerzeugnisse insgesamt	14
	2.1.2	Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.	15
	2.1.3	Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger	16
	Anha	ng	
,	Vordr	uck für Meldung	
	Scha	numweinsteuerstatistik	17
	Absa	atz von Schaumwein nach Betriebsgrößenklassen	18
	Zwis	chenerzeugnissteuerstatistik	19

# Zeichenerklärung

- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

# Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l) l = Liter Mill = Million vol = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

#### Qualitätsbericht

#### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

#### 1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind Betriebe,

- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse unter Steueraussetzung herstellen, lagern, befördern oder steuerfrei verwenden.
- die am innergemeinschaftlichen Handel mit Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen teilnehmen oder
- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse aus- bzw. einführen.

#### 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Hauptzollämter.

#### 1.3 Räumliche Abdeckung

Bund.

#### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

#### 1.5 Periodizität

Jährlich.

#### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### 1.7 Geheimhaltung

#### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

#### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

./.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

/.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Versteuerte, unversteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, unversteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

#### 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

#### 3 Methodik

#### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik sind die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

#### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz.

#### 3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

./.

#### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

#### 3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

#### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

#### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

#### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

./.

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

./.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

./.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik erfolgt ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

#### 5.2 Pünktlichkeit

./.

#### 6 Vergleichbarkeit

#### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

#### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z. T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

#### 7 Kohärenz

#### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik ab.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

#### 7.3 Input für andere Statistiken

./.

#### 8 Verbreitung und Kommunikation

#### 8.1 Verbreitungswege

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <a href="http://www.destatis.de/publikationen">http://www.destatis.de/publikationen</a>

Zeitreihenergebnisse: <a href="http://www.destatis.de/genesis">http://www.destatis.de/genesis</a>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatisik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt Referat F 310 65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

Kontaktformular: <a href="http://www.destatis.de/kontakt">http://www.destatis.de/kontakt</a>

#### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

#### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

./.

#### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

#### 9.1 Erläuterungen der Rechtsänderungen

Mit Änderung der Rechtsgrundlage im Berichtsjahr 2010 wurde die Differenzierung nach Herstellungsbetrieben und Schaumwein- bzw. Zwischenerzeugnislagern aus systematischen Gründen aufgegeben. Diese werden seither vom Begriff Steuerlager umfasst. Da sich die Daten in der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik nunmehr auf alle Steuerlager beziehen, ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 (insbesondere hinsichtlich der Übersicht nach Betriebsgrößenklassen) mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Aufschlüsselung von Unternehmen und deren Schaumwein-Absatzmengen nach Bundesländern nicht mehr möglich, da Inhaber von mehreren Steuerlagern - auch in verschiedenen Bundesländern - grundsätzlich nur noch eine Steueranmeldung für alle Steuerlager abgeben.

Die rechtlichen Regelungen zur Verwendung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen gegen Steuerentlastung wurden zum 01. Juli 2011 aufgehoben. Seitdem kann eine Steuervergünstigung für die Herstellung der bisher entlastungsfähigen Produkte nur noch im Rahmen einer steuerfreien Verwendung erfolgen. Die in der Statistik enthaltenen Mengen beziehen sich auf den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Erlaubnis. Eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit den ab Berichtsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Daten ist somit nicht möglich.

#### 9.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes (SchaumwZwStG) sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung gehören:

- 1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.
- 2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
- 3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Zwischenerzeugnissteuer.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z.B. Sherry.

#### 9.3 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

- 1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr 136 Euro / hl;
- 2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

- 1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
- 2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol 102 Euro/hl;
- 3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Hinweise unter 9.4 und 9.5 für Schaumwein auch für Zwischenerzeugnisse.

#### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

#### Steueraussetzung und Besteuerung von Schaumwein:

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet, ist die Steuer **ausgesetzt.** Schaumwein darf unter Steueraussetzung auch zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von registrierten Empfängern befördert werden.

Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager befördert werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in Betriebe von Inhabern einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung im Steuergebiet befördert oder aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden.

Die **Steuer entsteht** grundsätzlich durch Überführung von Schaumwein in den steuerrechtlich freien Verkehr, ohne dass sich eine Steuerbefreiung anschließt.

**Steuerlager** sind Orte, an oder von denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden darf.

Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch die Entnahme aus dem Steuerlager, ohne dass sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung anschließt, oder durch den Verbrauch im Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber.

Registrierte Empfänger sind Personen, die Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken in ihren Betrieben im Steuergebiet empfangen dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger.

Registrierte Versender sind Personen, die Schaumwein vom Ort der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versenden dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

#### Beförderung und Besteuerung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten:

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, ist **steuerfrei**. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Wird Schaumwein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, **entsteht die Steuer** dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Schaumwein kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. aus andere(n) Mitgliedstaaten geliefert werden. Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragten zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Beauftragte des Versandhändlers. Ist kein Beauftragter benannt worden, ist der Versandhändler Steuerschuldner.

#### Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung)

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der in ein Steuerlager aufgenommen worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

#### Steuerbefreiung (§23 SchaumwZwStG)

- (1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er gewerblich verwendet wird
  - 1. zur Herstellung von Arzneimitteln mit Ausnahme reiner Alkohol-Wasser-Mischungen, durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte,
  - 2. zur Herstellung von Essig,
  - 3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel nach Nummer 1 noch Lebensmittel sind,
  - 4. zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
  - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
  - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Schaumwein oder andere alkoholhaltige Getränke,
  - 5. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm,
  - 6. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von anderen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm, ausgenommen Schaumwein und andere alkoholhaltige Getränke.
- (2) Schaumwein ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn er
  - 1. als Probe innerhalb und außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
  - 2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen,
  - 3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird,
  - 4. unter Steueraufsicht vernichtet wird.

#### 9.5 Sonstiges

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie die Entlastung von der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer.

#### Ergebnisse ab Berichtsjahr 2011 / Verzicht auf das Berichtsjahr 2010

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage wurde eine Anpassung des IT-Fachverfahrens für die Erhebung der Statistik über Schaumwein- und Zwischenerzeugnisse erforderlich. In der Folge wurde seitens der Zollverwaltung auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet.

Die Änderungen ab dem Berichtsjahr 2011 ist den im Anhang angefügten neuen Meldeformularen zu entnehmen.

#### 9.6 Verbrauch von Schaumwein

Der Verbrauch von Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr (Regelsatz) und Schaumwein unter 6 % vol (ermäßigter Satz) zusammen – ermittelt aus der versteuerten Menge, abzüglich Steuerentlastungen – belief sich 2011 auf 3,3 Mill. hl. Nach vorläufigen Berechnungen waren dies 4,1 l je Einwohner.

# 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

# 1.1.1 Schaumwein insgesamt

	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
Gegenstand der Nachweisung	2011		Veränderung zum Vorjahr <sup>1)</sup>
	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	3 350 564	450 947	х
davon			
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der			
gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde)	2 879 963	387 192	X
von registrierten Empfängern	465 714	63 157	X
von Beauftragten von Versandhändlern	70	9	X
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden			
verwenden oder in Besitz halten	1 922	244	X
von sonstigen Steuerschuldnern	2 895	345	X
Unter Steueraussetzung	378 150	x	x
davon			
aus Steuerlagern ausgeführt	104 958	х	X
von registrierten Versendern ausgeführt	4	Х	Х
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert	271 427	x	X
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert	1 762	x	Х
Steuerbefreiung			
steuerfreie Verwendung gemäß § 23 SchaumwZwStG	94	13	x
Entlastung von der Schaumweinsteuer	16 728	2 251	x
davon			
Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten	16 524	2 224	x
Verwendung gegen Steuerentlastung	204	28	x
Steuersollbetrag insgesamt	x	448 696	X

<sup>1)</sup> Aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen wurde auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet. Zudem ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

# 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

# 1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% und mehr

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge 203	Steuersoll	Absatzmenge Veränderung
degensiand der Nachweisung	hl l	1 000 Euro	zum Vorjahr <sup>1)</sup> %
Versteuert	3 294 926	448 110	X
davon			
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der			
gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde)	2 827 226	384 503	Х
von registrierten Empfängern	463 594	63 049	Х
von Beauftragten von Versandhändlern	70	9	X
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten			
zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden verwenden oder in Besitz halten	1 712	233	Х
von sonstigen Steuerschuldnern	2 324	316	X
Unter Steueraussetzung	329 143	х	х
davon			
aus Steuerlagern ausgeführt	102 074	x	Х
von registrierten Versendern ausgeführt	4	X	Х
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert	225 303	X	X
von registrierten Versendern in andere			
Mitgliedstaaten befördert	1 762	X	X
Steuerbefreiung			
steuerfreie Verwendung gemäß § 23 SchaumwZwStG	94	13	x
Entlastung von der Schaumweinsteuer	16 462	2 238	х
davon			
Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten	16 258	2 210	Х
Verwendung gegen Steuerentlastung	204	28	X

<sup>1)</sup> Aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen wurde auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet. Zudem ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

# 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

# 1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6%

	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
Gegenstand der Nachweisung	2011	1	Veränderung zum Vorjahr <sup>1)</sup>
	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	55 638	2 838	X
davon			
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der			
gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde)	52 737	2 690	X
von registrierten Empfängern	2 120	108	X
von Beauftragten von Versandhändlern	_	_	X
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden			
verwenden oder in Besitz halten	210	11	X
von sonstigen Steuerschuldnern	572	29	X
Unter Steueraussetzung	49 007	x	X
davon			
aus Steuerlagern ausgeführt	2 883	х	Х
von registrierten Versendern ausgeführt	-	х	Х
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert	46 124	x	Х
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert	-	х	Х
Steuerbefreiung			
steuerfreie Verwendung gemäß § 23 SchaumwZwStG	_	_	Х
Entlastung von der Schaumweinsteuer	266	14	x
davon			
Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten	266	14	X
Verwendung gegen Steuerentlastung	_	_	X
Steuersollbetrag insgesamt	x	2 824	x

<sup>1)</sup> Aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen wurde auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet. Zudem ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

# 1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

2011

Betriebsgrößenklasse	Schaumwein (6 % vol und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol)		
nach dem Jahresabsatz über bis einschl	Anzahl	Anzahl Absatzmenge		Anzahl Absatzmenge		enge
Liter	Unternehmen	hl	%-Anteil	Unternehmen	hl	%-Anteil
hia 10,000	1 266	25 205	0.0	4.7	F24	1.1
bis 10 000	1 364	25 295	0,8	17	531	1,1
10 000 - 100 000	157	45 801	1,5			
100 000 - 1 Mill	50	176 327	5,6	7	49 728	98,9
1 Mill 5 Mill	12	222 269	7,1			
über 5 Mill	7	2 677 949	85,1	_	_	0,0
Insgesamt	1 590	3 147 641	100,0	24	50 259	100,0

# 2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

<u> </u>	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge Veränderung	
Gegenstand der Nachweisung	201		zum Vorjahr <sup>1)</sup>	
	hl	1 000 Euro	%	
Versteuert	133 443	15 965	X	
davon				
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse,				
die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden)	67 994	8 173	X	
von registrierten Empfängern	58 948	7 025	X	
von Beauftragten von Versandhändlern	0	0	Х	
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten				
zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden verwenden oder in Besitz halten	549	73	Х	
von sonstigen Steuerschuldner	5 952	694	Х	
Unter Steueraussetzung	62 507	х	x	
davon				
aus Steuerlagern ausgeführt	30 923	х	X	
von registrierten Versendern ausgeführt	1	Х	Х	
aus Steuerlagern in andere				
Mitgliedstaaten befördert	30 678	X	X	
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert	905	х	х	
Steuerbefreiung				
steuerfreie Verwendung § 29 Abs. 3 i.V.m. § 23 SchaumwZwStG	1 296	193	x	
Entlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	3 554	459	x	
davon				
Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten	1 328	157	X	
Verwendung gegen Steuerentlastung	2 226	303	х	
Steuersollbetrag insgesamt	x	15 506	X	

<sup>1)</sup> Aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen wurde auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet. Zudem ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

# 2 Zwischenerzeugnisse

# 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.

	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
Gegenstand der Nachweisung	20		Veränderung zum Vorjahr <sup>1)</sup>
	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	46 151	7 061	х
davon			
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse,			
die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden)	24 269	3 713	Χ
von registrierten Empfängern	19 844	3 036	X
von Beauftragten von Versandhändlern	0	0	X
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden			
verwenden oder in Besitz halten	337	52	X
von sonstigen Steuerschuldner	1 701	260	X
Unter Steueraussetzung	36 797	х	x
davon			
aus Steuerlagern ausgeführt	17 883	х	Х
von registrierten Versendern ausgeführt	1	х	Х
aus Steuerlagern in andere			
Mitgliedstaaten befördert	18 008	X	Χ
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert	905	x	X
Steuerbefreiung			
steuerfreie Verwendung § 29 Abs. 3 i.V.m. § 23 SchaumwZwStG	1 189	182	X
Entlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	1 904	291	X
davon			
Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten	418	64	х
Verwendung gegen Steuerentlastung	1 486	227	Х
Steuersollbetrag insgesamt	x	6 770	х

<sup>1)</sup> Aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen wurde auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet. Zudem ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

# 2 Zwischenerzeugnisse

# 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

 $2.1.3\ Zwischenerzeugnisse\ mit\ einem\ vorhandenen\ Alkoholgehalt\ von\ 15\%\ vol.\ und\ weniger$ 

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge 20	Steuersoll 11	Absatzmenge Veränderung
	hl	1 000 Euro	zum Vorjahr <sup>1)</sup> %
Versteuert	87 292	8 904	х
davon			
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse,			
die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden)	43 725	4 460	Х
von registrierten Empfängern	39 104	3 989	X
von Beauftragten von Versandhändlern	_	_	Х
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden			
verwenden oder in Besitz halten	212	22	X
von sonstigen Steuerschuldner	4 251	434	X
Unter Steueraussetzung	25 710	х	х
davon			
aus Steuerlagern ausgeführt	13 040	x	Х
von registrierten Versendern ausgeführt	_	х	Х
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert	12 670	x	X
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert	_	х	Х
Steuerbefreiung			
steuerfreie Verwendung § 29 Abs. 3 i.V.m. § 23 SchaumwZwStG	107	11	x
Entlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	1 650	168	х
davon			
Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten	910	93	х
Verwendung gegen Steuerentlastung	740	76	х
Steuersollbetrag insgesamt	х	8 735	x

<sup>1)</sup> Aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen wurde auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet. Zudem ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

An Bundesfinanzdirektion Südwest - ZF Verbrauchsteuern und Statistisches Bundesamt Wiesbaden

# Schaumweinsteuerstatistik

2011

	Schaumweinsteuerstatistik	vorhandener Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr	Steuersollbetrag	vorhandener Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol.	Steuersollbetrag
		1	2	3	4
<b>1.</b>	Versteuert von				
1.1	Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde)	l	€	l	€
1.2	registrierten Empfängern	l	€	l	€
1.3	Beauftragten von Versandhändlern	l	€	l	€
1.4	Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten	l	€	l	€
1.5	sonstigen Steuerschuldnern	l	€	l	€
	Summe 1:	1	€	l	€
2.1 2.2 2.3 2.4	Unter Steueraussetzung  aus Steuerlagern ausgeführt  aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert  von registrierten Versendern ausgeführt von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert  Summe 2:				
	steuerfreie Verwendung gem. § 23 SchaumwZwStG		€		€
4.1	Steuerentlastung Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten	1	•		•
4.2	Verwendung gegen Steuerentlastung	l	€	l	€
	Summe 4:	l	€	l	€
	Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Summ	e 4)	€		€
	Steuersollbetrag insgesamt				€

erstellt am: TT.MM.JJJJ

An Bundesfinanzdirektion Südwest - Abteilung ZF und Statistisches Bundesamt

# Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

⟨Kalenderjahr⟩

	Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr					
Betriebs	_		Anzahl	Abs	atzmenge	
(Jahres	sabsatz	z in l)	Unternehmen	in l	Anteil	
	bis	10.000			0,0 %	
10.000	bis	100.000			0,0 %	
100.000	bis	1.000.000			0,0 %	
1.000.000	bis	5.000.000			0,0 %	
	über	5.000.000			0,0 %	
		insgesamt			100,0 %	

Betriebsgröße		Anzahl	Absatzmeng	e
(Jahresabsa	tz in l)	Unternehmen	in l	Anteil
bis	10.000			0,0 %
10.000 bis	100.000			0,0 %
100.000 bis	1.000.000			0,0 %
1.000.000 bis	5.000.000			0,0 %
über	5.000.000			0,0 %
	insgesamt			100,0 %

An Bundesfinanzdirektion Südwest - ZF Verbrauchsteuern und Statistisches Bundesamt Wiesbaden

# Zwischenerzeugnissteuerstatistik 2011

	Zwischenerzeugnissteuerstatistik	vorhandener Alkoholgehalt über 15 % vol.	Steuersollbetrag	vorhandener Alkoholgehalt nicht mehr als 15 % vol.	Steuersollbetrag
		1	2	3	4
1	Versteuert von				
	Steuerlagerinhabern (abzüglich				
	Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung				
	aufgenommen wurden)	l	€	l	€
1.2	registrierten Empfängern	l	€	l	€
1.3	Beauftragten von Versandhändlern	1	€	ı	€
	Personen, die Waren des steuerrechtlich freien	,			
	Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu				
	gewerblichen Zwecken beziehen, versenden,	,		,	
	verwenden oder in Besitz halten	ι	€	l	₹
1.5	sonstigen Steuerschuldnern	l	€	l	€
	Summe 1:	l	€	l	€
			] /		/
2.	Unter Steueraussetzung				
2 1	aus Steuerlagern ausgeführt	1	/	1	/
	aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert			- 1	
	30.0.000		/		/
	von registrierten Versendern ausgeführt	l	/	l	/
2.4	von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert	1		l	
	Summe 2:	l		l	
			]/		
3.	Steuerbefreiung		/		/
	steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i. V. m. § 23 SchaumwZwStG				
	25 361144111111211316	l	€	l	€
4.	Steuerentlastung				
4.1	Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere				
	Mitgliedstaaten	l	€	l	€
4.2	Verwendung gegen Steuerentlastung	l	€	l	€
	Summe 4:	1	€		€
	Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Summ	ne (1)	€		
	Jammen Jeuersonberrag (Junine 1 abzugt. Junin	ic ¬/			
	Steuersollbetrag insgesamt				€